Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Eilenburg – Feuerwehrentschädigungssatzung

Aufgrund des § 63 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245, ber. S. 647), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2011, in Verbindung mit §§ 4 Absatz 2 und 21 Absätze 1 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), in der gültigen Fassung vom 11. Juli 2009 und in Verbindung mit § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (GVBl. S. 291), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Juli 2010, hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 05. September 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Aufwandsentschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Eilenburg erhalten eine Aufwandsentschädigung:

der Stadtwehrleiter – 160,00 € monatlich

der stellv. Stadtwehrleiter – 120,00 € monatlich.

(2) Die nachfolgend genannten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Eilenburg erhalten eine Aufwandsentschädigung, wenn sie regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten:

1. die Löschzugführer – 100,00 € monatlich
2. die Jugendwarte – 100,00 € monatlich
3. die Leiter der Altersabteilung – 25,00 € monatlich
4. die Mitglieder der Einsatzabteilung – max. 100,00 € jährlich
5. die weiteren Mitglieder der Feuerwehr - max. 50,00 € jährlich.

Die Entscheidung über die Zahlung und die Höhe trifft der Stadtwehrleiter im Auftrag des Oberbürgermeisters.

(3) Zusätzlich erhalten Mitglieder nach Absatz 2 für entgangene Freizeit eine Entschädigung für:

Brandsicherheitswachdienst – 10,00 € pro Stunde

organisierten Bereitschaftsdienst - 30,00 € pro Tag

(4) Die Gesamthöhe der Aufwandsentschädigung für Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 3 –5 und 3 darf im Jahresdurchschnitt 50,00 € monatlich nicht überschreiten.

(5) Ausbilder der Freiwilligen Feuerwehr Eilenburg, welche die Befähigung für diese Tätigkeit durch erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte der Feuerwehr erworben haben, erhalten 15,00 € pro geleistete Ausbildungsstunde. Helfer der Ausbilder erhalten 7,50 € pro geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit den Ausbildern abhalten.

§ 2 – Inkrafttreten[1]

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Januar 2008 außer Kraft.

[1] Die Satzung wurde am 16.09.2011 im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises Nordsachsen Nr. 19/11 öffentlich bekannt gemacht.